

---

**199. Submissionswesen.** Nach Einsicht eines Antrages  
der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. An die schweiz. Gesandtschaft in Berlin ist zu schreiben:

„Sie hatten die Freundlichkeit, unserm Ansuchen vom 8. November 1900 zu entsprechen und uns die Preussischen Vorschriften über das Verdingungswesen zu übermitteln.

Eine genaue Durchsicht des umfangreichen Materials hat uns wertvolle Aufschlüsse und Winke gegeben, wir haben daher um so mehr Grund, Ihnen die uns erwiesene Gefälligkeit aufs Beste zu verdanken.“

II. Mitteilung an die Baudirektion.

---